

zusammen auf 600.000 Gulden geschätzt¹⁾. Zuerst geschieht Krummaus zu Gunsten Gundackers Erwähnung in einem kaiserlichen Erlaß vom 12. Juni 1622, in welchem gesagt wird, daß Gundacker von Riechtenstein ein Darlehen von 142.500 Gulden gegen 7 Percent Interessen hergegeben habe, und daß ihm dieselben auf die Herrschaft Mährisch-Krummau versichert sein sollten, dergestalt, daß ihm diese Herrschaft nach geschehener Publication und vollendetem Prozeß wider die Rebellen alsbald eingewortet, die darauf haftenden Schulden aber abgezogen werden sollen. Für ein zweites Darlehen von 25.000 Thalern, jeder Thaler zu 4½ Gulden gerechnet, werden ihm sodann mittelst Verschreibung vom 13. Juli desselben Jahres die Ortschaften Dstra und Wessely sammt anderen Kunowizischen Gütern mit der Zusage verhypothekirt, daß man ihm dieselben, wenn sie verkauft werden sollten, vor allen anderen käuflich anbieten und überlassen wolle. Am 7. August bekam sodann der Cardinal von Dietrichstein als mährischer Statthalter den Auftrag, die genannten Kunowizischen Güter einstweilen auf Abrechnung an Gundacker zu übergeben. Aber noch am 18. October 1622 erfolgte auf seine Bitte der kaiserliche Bescheid, daß ihm die Güter Krummau wie Dstra überlassen werden sollten, wenn er den Schätzungspreis von 600.000 Gulden baar erlege. Gundacker ging auf diese Bedingung ein und erkaufte also in Wirklichkeit diese Güter. Schon am 23. October desselben Jahres erhielt der Cardinal von Dietrichstein den Auftrag, die genannten Herrschaften nebst allen anderen Kunowizischen Gütern, die ihm um 600.000 Gulden hingelassen worden seien, an Gundacker von Riechtenstein vollkommen einzuworten; doch solle er von Riechtenstein dagegen einen Revers ausstellen, daß künftig und zu ewigen Zeiten diese Güter nie in unkatholische Hände gerathen dürfen, in Widrigem die Pfarren Ihro Majestät und den

¹⁾ Schriften der histor.-stat. Section der mähr.-schles. Gesellschaft XVI. 246; Archiv des Finanzminist.